



## 1 Beantragter Leistungsbereich

Beantragt wird die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von

### Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

- Erwachsene als Einzeltherapie
- Erwachsene als Gruppentherapie
- Kinder und Jugendlichen als Einzeltherapie
- Kinder und Jugendlichen als Gruppentherapie

### Analytische Psychotherapie

- Erwachsene als Einzeltherapie
- Erwachsene als Gruppentherapie
- Kinder und Jugendlichen als Einzeltherapie
- Kinder und Jugendlichen als Gruppentherapie

### Verhaltenstherapie

- Erwachsene als Einzeltherapie
- Erwachsene als Gruppentherapie
- Kinder und Jugendlichen als Einzeltherapie
- Kinder und Jugendlichen als Gruppentherapie

### Systemische Therapie

- Erwachsene als Einzeltherapie
- Erwachsene als Gruppentherapie

### EMDR (Eye-Movement Desensitization and Reprocessing)

- Erwachsene als Einzeltherapie

### Übende und suggestive Interventionen

- Autogenes Training
- Relaxationsbehandlung nach Jacobson
- Hypnose

---

## 2 Fachliche Voraussetzungen

### 2.1 Approbationsurkunde

- liegt der KVS vor  im Original beigelegt

### 2.2 Genehmigung (anderer) KV

- liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt

### 3 Anforderungen zu den beantragten Leistungsbereichen

Die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 6 der Psychotherapievereinbarung wurden erworben für:

#### 3.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Fachkundenachweis gemäß § 95 c SGB V aufgrund einer vertieften Ausbildung mit Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der **tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie**

liegt der KVS vor  im Original oder als beglaubigte Kopie beigelegt

#### 3.2 Analytische Psychotherapie

Fachkundenachweis gemäß § 95 c SGB V aufgrund einer vertieften Ausbildung mit Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der **analytischen Psychotherapie**

liegt der KVS vor  im Original oder als beglaubigte Kopie beigelegt

#### 3.3 Verhaltenstherapie

Fachkundenachweis gemäß § 95 c SGB V aufgrund einer vertieften Ausbildung mit Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der **Verhaltenstherapie**

liegt der KVS vor  im Original oder als beglaubigte Kopie beigelegt

#### 3.4 Systemische Therapie

Fachkundenachweis gemäß § 95 c SGB V aufgrund einer vertieften Ausbildung mit Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der **Systemischen Therapie** bei Erwachsenen

liegt der KVS vor  im Original oder als beglaubigte Kopie beigelegt

#### ODER

Fachkundenachweis gemäß § 95 c SGB V in **analytischer Psychotherapie, tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie oder Verhaltenstherapie**

#### UND

Zeugnis der Psychotherapeutenkammer über die Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung Systemische Therapie

liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt

### 3.5 Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen

Fachkundenachweis gemäß § 95 c SGB V nach Punkt 3.1 – 3.3 (Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, analytische Psychotherapie oder Verhaltenstherapie)

#### UND

Nachweise einer anerkannten Ausbildungsstätte für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie nach § 6 PsychThG (Ausbildungsinstitut) über

- eingehende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet Entwicklungspsychologie und Lern-Psychologie einschließl. der speziellen Neurosenlehre sowie der Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen von **mindestens 200 Stunden**

#### UND

- **analytischer oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:**  
**mindestens vier** selbständig unter Supervision durchgeführte und abgeschlossene Fälle (möglichst nach jeder vierten Behandlungsstunde) mit **mindestens 200 Stunden**

#### ODER

- **Verhaltenstherapie:**  
**mindestens fünf** selbständig unter Supervision durchgeführt und abgeschlossen (möglichst nach jeder dritten Behandlungsstunde) mit **mindestens 180 Stunden**

liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt

### 3.6 Psychotherapie als Gruppentherapie

Die Gruppenqualifikation ist jeweils für Erwachsene und Kinder – und Jugendliche und je Psychotherapieverfahren separat nachzuweisen.

Nachweis der Voraussetzungen nach Punkt 3.1 – 3.5

#### UND

Nachweis einer anerkannten Ausbildungsstätte nach § 6 PsychThG (Ausbildungsinstitut) über eingehende Kenntnisse und praktischer Erfahrungen in der Gruppenpsychotherapie für das beantragte Psychotherapieverfahren **im Rahmen der Ausbildung** (z.B. Bescheinigung Ausbildungsinstitut)

liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt

**ODER** (im Nachgang zur Ausbildung als Zusatzqualifikation)

durch **Nachweis** einer anerkannten Ausbildungsstätte nach § 6 PsychThG über

- **mindestens 40 Doppelstunden** Selbsterfahrung in der Gruppe

#### UND

- eingehende Kenntnisse in der Theorie der Gruppen-Psychotherapie und Gruppendynamik in **mindestens 24 Doppelstunden**

#### UND

- die Durchführung von **mindestens 60 Doppelstunden** kontinuierlicher Gruppenbehandlung  
- auch in mehreren Gruppen unter Supervision von **mindestens 40 Stunden**

liegt der KVS vor  in Kopie beigelegt

### 3.7 EMDR

Fachkundenachweis gemäß § 95 c SGB V nach Punkt 3.1 – 3.4 (Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, analytische Psychotherapie, Verhaltenstherapie, Systemische Therapie)

#### UND

Nachweis über Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und der EMDR im Rahmen der Ausbildung von nach § 6 PsychThG anerkannten Ausbildungsstätten

liegt der KVS vor  in Kopie beigefügt

**ODER** (im Nachgang zur Ausbildung als Zusatzqualifikation)

Nachweis von nach § 6 PsychThG anerkannten Ausbildungsstätten über

- **mindestens 40 Stunden Theorie** der Traumabehandlung und EMDR

#### UND

- **mindestens 40 Stunden Einzeltherapie** - mit mindestens 5 abgeschlossenen EMDR- Behandlungsabschnitten - unter **Supervision von mindestens 10 Stunden** mit EMDR \*

liegt der KVS vor  in Kopie beigefügt

#### HINWEIS

Zeugnisse von EMDRIA oder anderen in EMDR Qualifizierenden können dann anerkannt werden, wenn sie durch durch anerkannte Ausbildungsstätten beziehungsweise durch die Kammern für Psychologische Psychotherapeuten anerkannte Supervisoren in Richtlinien-Verfahren als qualifizierend bestätigt werden. Supervisoren sollten über Weiterbildungsermächtigungen in der Richtlinien-Psychotherapie verfügen oder von anerkannten Ausbildungsstätten beziehungsweise durch die Kammern für Psychologische Psychotherapeuten als Supervisoren in Richtlinienverfahren anerkannt sein.

### 3.8 Übende und suggestive Interventionen

Nachweis über Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der/den beantragte/n Interventionen/en im Rahmen des Fachkundenachweises gemäß Punkt 3.1 bis 3.4

liegt der KVS vor  in Kopie beigefügt

**ODER** (im Nachgang zur Ausbildung als Zusatzqualifikation)

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an **zwei Kursen** von **jeweils 8 Doppelstunden** im Abstand von mindestens 6 Monaten in der/den beantragten Intervention/en

#### HINWEIS

Qualifikationen für Kursleiter der Krankenkassen zur Primärprävention und/oder außerhalb der Heilkunde entsprechen nicht den Anforderungen der Psychotherapie-Vereinbarung und können nicht anerkannt werden.

liegt der KVS vor  in Kopie beigefügt

#### **4 Erklärung des/der Antragstellers(in)**

- Mit Antragsabgabe erklärt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die KV Sachsen im Rahmen der Antragsbearbeitung zu den vorgelegten Nachweisen ggf. erforderliche weitere Informationen und ergänzende Nachweise der jeweils zuständigen Stelle einholen kann, insbesondere bei anderen KVen zu erteilten Genehmigungen oder bei Ärztekammern zu Inhalt und Umfang der absolvierten Weiterbildung. Dem Antragsteller ist bekannt, dass das Einverständnis während des laufenden Antragsverfahrens jederzeit widerrufen werden kann.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Durchführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistung(en) erst nach Erteilung der Genehmigung rechtens ist. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.

Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben und verpflichtet sich, Änderungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

Der Antrag ist ohne Unterschrift/Stempel gültig.